



# Verordnung

## über die Leinen- oder Maulkorbpflicht für Hunde

Auf Grundlage des § 17 Abs. 1 Salzburger Landessicherheitsgesetz 1994 idgF. wird mit Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Uttendorf vom 19.02.2019 folgende Verordnung über die Leinen- oder Maulkorbpflicht für Hunde beschlossen.

### Leinen- oder Maulkorbpflicht

#### § 1

- a. Hunde müssen außerhalb von Gebäuden und von ausreichend eingefriedeten Grundflächen im gesamten Gemeindegebiet der Gemeinde Uttendorf auf für jedermann allgemein zugänglichen Orten an einer Leine geführt werden oder einen Maulkorb tragen.
- b. In öffentlichen Sport-, Bade- und Kinderspielplätzen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.

### Ausnahmen von der Leinen- oder Maulkorbpflicht

#### § 2

Die Leinen- oder Maulkorbpflicht gilt nicht, wenn

- a. Das Mitführen eines Hundes eine solche Beschränkung ausschließt (z.B. bei Hunden im Einsatz mit Sicherheitsorganen, Lawinensuchhunden, Jagdhunden, Assistenzhunden) oder
- b. Ein Nachweis mitgeführt wird, dass der Hund sich in einer Ausbildung zu einem so eingesetzten Hund befindet.

### Strafbestimmungen

#### § 3

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß § 26 des Salzburger Landessicherheitsgesetzes mit Geldstrafen bis zu EUR 5.000,00 und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafen bis zu einer Woche bestraft. Das Tier, das den Gegenstand dieser Verwaltungsübertretung bildet, kann für verfallen erklärt werden.



**ORTSGEMEINDE UTTENDORF**  
Pol. Bez. Zell am See, Land Salzburg  
Postleitzahl A – 5723 DVR-Nr: 0109690  
Telefon (0 65 63) 82 08 –0

Zugestellt durch Österreichische Post  
Amtliche Mitteilung  
An einen Haushalt, April 2019

### Inkrafttreten

#### § 4

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des letzten Tages der zweiwöchigen Kundmachungsfrist in Kraft.

Kundmachung am: 21.02.2019

Für die Gemeindevertretung:  
Der Bürgermeister:



Hannes Lerchbaumer



**ORTSGEMEINDE UTTENDORF**  
Pol. Bez. Zell am See, Land Salzburg  
Postleitzahl A – 5723 DVR-Nr: 0109690  
Telefon (0 65 63) 82 08 –0

Zugestellt durch  
Österreichische Post  
Amtliche Mitteilung  
An einen Haushalt, Mai 2019

## Hundekotverordnung

Ziel dieser Verordnung ist es, Gefährdungen für die menschliche Gesundheit durch mit Parasiten kontaminierten Hundekot zu vermeiden. Besonders Kleinkinder sind durch den Kot einem Risiko ausgesetzt.

Auf Grundlage des § 79 (4) Salzburger Gemeindeordnung 1994 wird mit Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Uttendorf vom 19.02.2019 nachstehendes beschlossen:

### § 1

An Straßen, Plätzen, in Siedlungen, auf Spazierwegen, land- u. forstwirtschaftlichen genutzten Flächen sowie frei zugänglichen Teilen von Häusern, Höfen, Gartenanlagen ist Hundekot von jenen Personen unverzüglich zu entfernen, denen die Verwahrung oder Beaufsichtigung des Tieres obliegt.

Das Mitführen oder Laufen lassen von Hunden auf im Gemeindegebiet gelegenen öffentlichen Kinderspielplätzen ist generell verboten.

### § 2

Eine ordnungsgemäße Entsorgung liegt dann vor, wenn der Hundekot in einem geeigneten Behältnis, etwa einem Hundekotsammelsack, gesammelt und im Anschluss daran in ein dafür vorgesehenes Behältnis oder eine Mülltonne entsorgt wird.

### § 3

Diese Verpflichtung gilt nicht für bewaldete Flächen und Flächen unter Büschen und Sträuchern, ausgenommen in Siedlungen.

### § 4

Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind Hunde im Einsatz mit Sicherheitsorganen, mit Einsatzkräften der Rettung, Polizei und ähnlichen Einrichtungen, sowie im Gebrauch als Blindenhunde.

### § 5

Die Nichtbefolgung dieser Verpflichtung (§1) wird zur Verwaltungsübertretung erklärt.

### § 6

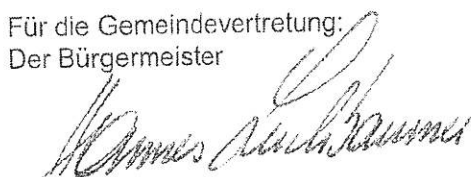
Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des letzten Tages der Kundmachungsfrist in Kraft.

### Hinweis:

Verwaltungsübertretungen werden gem. § 10 VStG mit einer Geldstrafe bis zu EUR 218,00 oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen bestraft.

Kundmachung am: 21.02.2019

Für die Gemeindevertretung:  
Der Bürgermeister

  
Hannes Lerchbaumer

